



Nr. 1086

Fakultät 3
Institute der Fakultät 3
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 16.12.2015

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 24.11.2015 beschlossene und vom Präsidenten am 09.12.2015 genehmigte Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 17.12.2015 in Kraft.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Abschnitt I

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat in seiner Sitzung vom 24.11.2015 beschlossen, den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, TU-Verköndungsblatt Nr. 934 vom 27.11.2013, zuletzt geändert mit TU-Verköndungsblatt Nr. 1029 vom 21.01.2015, wie folgt zu ändern:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus zwei Bestandteilen:

a) Alle zweidimensionalen Bestandteile eines architektonischen Entwurfes oder einer Arbeit (Texte, vollständige Plandarstellung in Grundrissen, Ansichten und Schnitten, Diagramme, Fotografien, Collagen, Schaubilder etc.)

b) Alle dreidimensionalen, realphysischen Modelle

Die Bearbeitungszeit für Bestandteil a) beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit für Bestandteil b) beträgt 21 Wochen. Sollte die Masterarbeit nur aus einem Bestandteil bestehen, beträgt die Bearbeitungszeit 20 Wochen. Mit dem Beginn der Bearbeitungszeit werden die Abgabetermine mitgeteilt. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester angefertigt.

**Abschnitt II
In Kraft treten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.